

Gebührensatzung für die Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Piding (Friedhofsgebührensatzung)

Vom 27.10.2017

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Piding folgende Satzung:

ERSTER TEIL Allgemeine Vorschriften

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
 - a) eine Grabgebühr (§ 4)
 - b) eine Gebühr für die Leichenhausbenutzung (§ 5)
 - c) sonstige Gebühren (§ 6)

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
 - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 28 Friedhofssatzung,
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
 - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1. des folgenden Monats.
- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

ZWEITER TEIL Einzelne Gebühren

§ 4 Grabgebühr

- (1) Die Gebühr beträgt pro Grabstätte und Jahr für
- | | |
|--------------------------|----------|
| a) Einzelgrab | 63,-- € |
| b) Doppelgrab | 126,-- € |
| c) Kindergrab | 23,-- € |
| d) Urnenerdgrab | 67,-- € |
| e) Urnennische | |
| - für 3 Urnen | 71,-- € |
| - für 4 Urnen | 94,-- € |
| f) Anonymes Urnenerdgrab | 15,-- € |
- (2) Eine Rückvergütung von Nutzungsgebühren bei vorzeitiger Aufgabe des Nutzungsrechtes erfolgt nicht.

§ 5 Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses

- (1) Für die Benutzung der Aussegnungshalle zur Trauerfeier wird eine Gebühr in Höhe von 165,-- € erhoben.
- (2) Für die Benutzung der Leichenhalle (Aufbahrungsräume) wird je angefangene 24 Stunden eine Gebühr in Höhe von 66,-- € erhoben.

§ 6 Sonstige Gebühren

- (1) Die Gebühr für die Zulassung, gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof ausführen zu dürfen, beträgt 50,-- €.
- (2) Die Gebühr für die Wandplatte bei den Urnennischen beträgt 150,-- €.
- (3) Die Gebühr zur Aufstellung eines Grabmales beträgt 15,-- €.

DRITTER TEIL Schlussbestimmungen

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 28.08.1981 außer Kraft.

Piding, den 27.10.2017

Hannes Holzner
1. Bürgermeister